

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.191.378

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5752/J-NR/2021

Wien, am 11. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. März 2021 unter der Nr. **5752/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ibiza ‚klein‘ in der Soko ‚Tape‘: Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen zum Berichtsstand 19. März 2021 wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass die gegenständliche Anfrage Einzelheiten eines nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens betrifft, sodass um Verständnis ersucht wird, dass die betreffenden Fragen nicht oder nicht im Detail beantwortet werden können.

Zu den Fragen 1 bis 6:

- 1. Wurde bzw. wird gegen Niko R. und gegen den mutmaßlichen Übermittler D. der in der Begründung genannten Tonbandaufnahme ermittelt?
- 2. Die Verwirklichung welcher Tatbestände wird/wurde dabei untersucht?
- 3. Welchen Status hatten bzw. haben R. und der mutmaßliche Übermittler D. dabei (Angezeigter/Verdächtiger/Beschuldigter)?
- 4. Wurden R. und D. einvernommen?
 - a. Wenn ja: wann?

b. Wenn nein: ist dies beabsichtigt und warum unterblieb dies bisher?

- *5. Welche sonstigen Beweismittel wurden bisher aufgenommen?*
- *6. Welche Staatsanwaltschaft führt(e) das Verfahren?*

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Ermittlungsverfahren gegen K. D. wegen § 120 Abs 2 StGB und gegen N. R. wegen § 120 Abs 2 StGB iVm § 12 zweiter Fall StGB. Die Beschuldigten wurden am 28. Juli 2020 von der fallführenden Staatsanwältin einvernommen. Des Weiteren fand eine Zeugeneinvernahme statt.

Zur Frage 7:

- *Sollte das Verfahren mittlerweile eingestellt worden seien bzw. sollte nach § 35c StAG vorgegangen sein: warum wurde das Verfahren eingestellt bzw. nach § 35c StAG vorgegangen und wurde die Einstellungsbegründung bereits nach § 35a StAG in der Ediktsdatei veröffentlicht?*

Das Ermittlungsverfahren gegen K. D. zum Vorwurf der Weitergabe der Tonbandaufnahme an N.R. wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt, weil keine Ermächtigung zur Strafverfolgung vorlag. Hinsichtlich des Vorwurfs der Weitergabe der Tonbandaufnahme an eine weitere Person erfolgte ein diversionelles Vorgehen.

Das Ermittlungsverfahren gegen N.R. wurde gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen eingestellt.

Eine Veröffentlichung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO gemäß § 35a StAG fand nicht statt.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *8. Gab es seitens des BMJ/der OStA Wien in diesem Verfahren Weisungen?*
 - a. Wenn ja: wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*
- *9. Gab es seitens der Ressortführung in diesem Verfahren Weisungen?*
 - a. Wenn ja: wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*
- *10. Gab es Dienstbesprechungen mit Ihnen, Ihrem Kabinett, der OStA oder anderen befugten Organen?*
 - a. Wenn ja: wann fanden diese jeweils zu welchem Verfahren statt, wer nahm daran teil, und was war Anlass bzw. Inhalt der Besprechungen?*

- *11. Gab es Interventionsversuche, welcher Art auch immer, in dieser Causa?
a. Wenn ja: durch wen, bei wem, auf welche Art und Weise und mit welchem Inhalt?*

Mir sind keine Weisungen, Dienstbesprechungen oder „Interventionsversuche“ bekannt.

Zu den Fragen 12 und 14 bis 16:

- *12. Wurden die in Rede stehenden Tonbandaufnahmen zum Strafakt 711St1/19v genommen?*
- *14. Wie gelangte die Tonbandaufnahme in den Besitz der Strafverfolgungsbehörden?
(Um detaillierte Angabe zum Hergang wird ersucht.)*
- *15. Ist das Transkript nach wie vor im Ermittlungsakt enthalten?*
- *16. Warum ging die zuständige Staatsanwaltschaft Wien davon aus, dass hier kein Fall eines Verwertungsverbotes (vgl. § 140 Abs 1 Z 2 StPO) vorliegt?
a. Wer prüfte diese Frage wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?*

Die Aufnahme wurde von K. D., der sie selbst hergestellt hatte, an N. R. übergeben. Das Bundeskriminalamt erstellte davon ein Transkript, das zum Ermittlungsakt genommen wurde. Es handelt sich gegenständlich nicht um Ergebnisse einer angeordneten Ermittlungsmaßnahme iSd §§ 134 Z 5, 140 Abs 1 Z 2 StPO. Das Transkript befindet sich weiterhin im Ermittlungsakt.

Zur Frage 13:

- *Wussten Angehörige der Strafverfolgungsbehörden im Vorfeld von der geplanten Anfertigung der Tonbandaufnahme?
a. Wenn ja, welche Personen welcher Dienststellen waren davon wann genau und wie in Kenntnis?*

Den mir vorliegenden Informationen zufolge hatte die Staatsanwaltschaft Wien keine Kenntnis über die geplante Anfertigung der Tonbandaufnahme.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

